



Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:

Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	Amtszeit 2019-2024 Vorlagen-Nr.:
Kreisjugendamt	05.08.2019	BV/046/2019

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Jugendhilfeausschuss	24.09.2019	öffentlich

Sachverhalt und Rechtslage:

Gemäß § 4 AGKJHG gehört die Leitung der Verwaltung der Gebietskörperschaft (Landrätin) dem Jugendhilfeausschuss kraft Amtes als stimmberechtigtes Mitglied an. Sie kann als stimmberechtigtes Mitglied nach den Vorschriften der §§ 42, 182 KSVG vertreten werden (Kreisbeigeordnete). Sie führt den Vorsitz. Ihre Stellvertretung ist aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder zu wählen.

Die Durchführung der Wahl erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen von § 5 Abs. 1 der Satzung des Jugendamtes für den Landkreis Merzig-Wadern. Hiernach wird die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden Mitgliedes durch geheime Abstimmung vorgenommen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Bewerber/innen ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Finanzielle und personelle Auswirkungen:

keine